

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 156/09 B

L 19 AS 527/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 158 AS 27591/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
15. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt M
(B) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen das bezeichnete Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Streitig ist eine vom Kläger behauptete Untätigkeit des Beklagten. Der Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 3.8.2006 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. In dem Widerspruchsschreiben vom 28.8.2006 machte der Kläger ua verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des SGB II geltend. Wegen Untätigkeit der Bescheidung des Widerspruchs erhob der Kläger am 22.3.2007 Klage vor dem Sozialgericht Berlin (SG). Durch Widerspruchsbescheid vom 24.5.2007 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück und der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte den Rechtsstreit für erledigt. Mit Schreiben vom 19.5.2008 stellte der Kläger einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides vom 3.8.2006 mit der Begründung, der Beklagte habe nach wie vor nicht über seinen Widerspruch vom 28.8.2006 entschieden, denn der Widerspruchsbescheid vom 24.5.2007 setze sich nicht mit seinen verfassungsrechtlichen Bedenken auseinander. Am 10.9.2008 erhob er alsdann Untätigkeitsklage vor dem SG wegen der fehlenden Entscheidung über den Überprüfungsantrag. Der Beklagte beschied den Kläger daraufhin durch Bescheid vom 28.1.2009 abschlägig. Der Kläger legte Widerspruch hiergegen ein und erklärte, dass das Klageverfahren nicht erledigt sei, denn es mangle immer noch an der von ihm erwarteten Begründung des Beklagten. Durch Widerspruchsbescheid vom 26.2.2009 wies der Beklagte diesen Widerspruch des Klägers zurück.
- 2 Das SG hat die Untätigkeitsklage als unzulässig abgewiesen. Der Beklagte habe den Kläger beschieden, sodass es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Fortführung des Klageverfahrens mangle (Gerichtsbescheid vom 5.3.2009). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 15.10.2009 die Rechtsauffassung des SG bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.
- 3 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach Lage der Akten sowie den Ausführungen des Klägers nicht zu erkennen.
- 4 Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler, auf dem das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht ersichtlich. Das LSG ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Hauptsache durch den Erlass des Bescheides vom 28.1.2009 erledigt hat. Damit fehlt es für eine Fortführung des Rechtsstreits am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (vgl. *Hauck in Hennig, SGG, § 101 RdNr 46*). Ein Rechtsschutzbedürfnis folgt entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht daraus, dass der Beklagte sich zu den vom Kläger aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Begründung des Bescheides nicht



geäußert hat. Mit der Untätigkeitsklage kann die Erteilung eines inhaltlich erwünschten Bescheides nicht erzwungen werden. Sie gewährleistet nur, dass der Betroffene nicht durch Untätigkeit der Verwaltung in seinen Rechten verletzt wird (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 88 RdNr 2*). Dieses Ziel ist jedoch erreicht, wenn der Träger den beantragten Bescheid erlässt. Soll der Bescheid auf seine inhaltliche Richtigkeit überprüft werden, steht die Anfechtungsklage zur Verfügung. Diese Möglichkeit hat der Kläger durch seine Klage vor dem SG Berlin zu dem Aktenzeichen S 65 AS 8055/09 wahrgenommen.

- 5 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)